

Internetrecht / Grundlagen des E-Commerce

Episode 2: Blick in die Praxis

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie werden mit aktuellen Entwicklungen zum Recht im Internet vertraut gemacht.

Lernziel 2:

Sie kennen die aktuelle Rechtsprechung zur Impressumspflicht im Internet.

Lernziel 3:

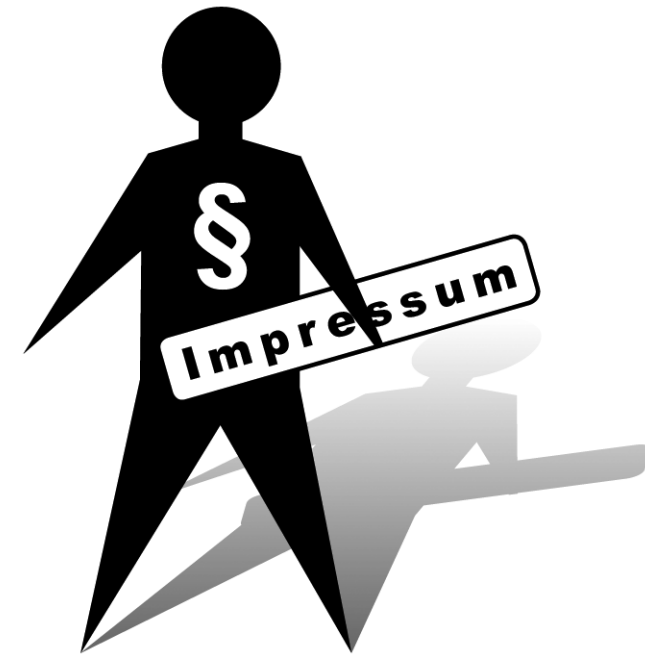
Sie kennen die von den Gerichten geforderten Anforderungen an die Haftung für Inhalte im Internet.

Regelung der Impressumspflicht

- Anbieter von geschäftsmäßigen, in der Regel gegen Entgelt angebotene, Telemedien haben umfangreiche Informationen auf der Webseite bereit zu halten ([§ 5 Telemediengesetz \(TMG\)](#)):
 - Name und Anschrift
 - Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - E-Mail-Adresse und weitere (unmittelbare) Kontaktmöglichkeiten
 - Bei juristischen Personen die Namen und Anschriften des oder der vertretungsberechtigten Personen, außerdem das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister
 - Zuständige Aufsichtsbehörde
 - Angabe der Berufsbezeichnung und zuständigen Kammer sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung
 - Angabe zur Liquidation
- Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.
- Bei einem Verstoß drohen kostenpflichtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Geldbußen.

Musterimpressum

- Einzelunternehmen (ohne Handelsregistereintragung)
 - Muster-Handels-Shop
 - Inhaber: Ruth Kauffrau
 - Schloßallee 1
 - 12345 Musterstadt
 - Ust.-IdNr.: DE 1234567 (soweit eine solche Nummer überhaupt vorhanden ist)
 - Telefon: 01234/123456
 - Fax: 01234/123457
 - E-Mail: kauffrau@muster-handels-shop.de



Musterimpresum

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Muster-Handels-Shop GmbH
 - Schloßallee 1
 - 12345 Musterstadt
 - Vertreten durch die Geschäftsführerin Ruth Kauffrau
 - Handelsregister: Amtsgericht Musterstadt, HRB 12345
 - Ust.-IdNr.: DE 1234567 (soweit eine solche Nummer überhaupt vorhanden ist)
 - Telefon: 01234/123456
 - Fax: 01234/123457
 - E-Mail: kauffrau@muster-handels-shop.de

Impressumspflicht: Platzhalterseiten

- LG Düsseldorf (Urteil vom 15.12.2010, Az.: 12 O 312/10):
Für Wartungsseiten besteht keine Impressumspflicht.
 - In dem zu entscheidenden Fall war über die Internetdomain nur eine Vorschaltseite abrufbar, die ein Unternehmenslogo enthielt und die Aussage „alles für die Marke“ sowie der Hinweis, die Internetseite werde derzeit gründlich überarbeitet. Darüber hinaus erschien die Aufforderung, die Internetseite in wenigen Tagen noch einmal aufzusuchen und der Hinweis auf eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer unter der man zu erreichen sei.
 - Das Gericht sah in der Wartungsseite keine geschäftsmäßige Betätigung des Unternehmens und sah keine Information zum tatsächlichen Tätigkeitsfeld des Anbieters gegeben.
 - Das Gericht kam somit zu dem Ergebnis, dass eine Impressumspflicht nach § 5 TMG nicht vorliegt.

Impressumspflicht: Platzhalterseiten

- LG Düsseldorf (Urteil vom 15.12.2010, Az.: 12 O 312/10): Für Wartungsseiten besteht keine Impressumspflicht.
- Ob dieser Rechtsprechung auch andere Gerichte folgen werden, bleibt abzuwarten.
 - Bei reinen Platzhalterseiten wie z.B. Internetseiten mit Baustellenschild und dem Hinweis „Hier entsteht eine Webpräsenz“ handelt es sich wohl nicht um geschäftsmäßige Telemedien, die Impressumspflicht erfordern.
 - Weitere zusätzliche Informationen wie z.B. Kontaktdaten oder Slogans können auf eine geschäftsmäßige Betätigung schließen lassen, die Impressum erforderlich machen kann.
 - Im Zweifel sollte ein Impressum verwendet werden.

Impressumspflicht: Ort der Abrufbarkeit

- LG München I (Urteil vom 04.05.2010, Az.: 33 O 14269/09): § 5 Absatz 1 TMG schreibt keinen bestimmten Ort, wie z.B. das Impressum vor, an dem sich die notwendigen Pflichtangaben befinden müssen.
 - In dem zu entscheidenden Fall verfügte der Internetauftritt über ein Impressum, in dem allerdings der Anbieternamen nicht genannt wurde. Dieser war auf der Startseite unter der Angabe „Geschäftsinhaber“ zu finden.
 - Nach Ansicht des Gerichts war dies ausreichend, da der Name des Geschäftsinhabers auf der leicht überschaubaren Startseite des Internetauftritts in deutlich abgesetzter Form für einen durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher mühelos zu erkennen war.

Impressumpflicht: Ort der Abrufbarkeit

- LG München I (Urteil vom 04.05.2010, Az.: 33 O 14269/09): § 5 Absatz 1 TMG schreibt keinen bestimmten Ort, wie z.B. das Impressum vor, an dem sich die notwendigen Pflichtangaben befinden müssen.
- Für die Praxis ist aber zu empfehlen, die Pflichtangaben nicht verstreut über die Internetseite zu platzieren – wo sie nur mühsam aufzufinden sind - sondern sie vielmehr an einer Stelle bereitzustellen, unter der Bezeichnung „Impressum“.

Impressumpflicht: E-Mail-Adresse

- Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 TMG gehören zu den Pflichtangaben auch Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen inkl. der Adresse der elektronischen Post.
- Nach dem OLG Naumburg (Urteil vom 13.08.2010, Az.: 1 U 28/10) erfüllt die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 TMG nicht, ein Link der lautet: „Ich freue mich auf E-Mails“, hinter dem die vollständige E-Mail-Adresse des Anbieters hinterlegt war.
 - Nach Ansicht des Gerichts handele es sich um eine individuell gestaltete Aussage, der nicht der üblicherweise verwendete Erklärungsinhalt des Begriff „Impressum“ zukomme.

Impressumpflicht: E-Mail-Adresse

- Nach dem LG Stendal (Urteil vom 24.02.2010, Az.: 21 O 242/09) erfüllt die Anforderungen an eine E-Mail-Adresse gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 TMG ein Link, bei dessen Überfahren mit der Maus sich ein Fenster mit dem Klartext der E-Mail-Anschrift öffnet (Tooltip).
 - Nach Ansicht des Gerichts sei die Anbieterkennzeichnung „leicht erkennbar“ und „unmittelbar erreichbar“, auch wenn es dazu eine zusätzlichen Klicks bzw. einer Berührung mit der Maus bedürfe.
- Wenn die E-Mail-Adresse nicht im Klartext auf der Internetseite angegeben wird, sondern z.B. in Form eines Links, ist in der Praxis zu empfehlen, den Link so zu bezeichnen, das klar ist, dass sich hinter dem Link die E-Mail-Adresse befindet.

Impressumspflicht: Mobile Endgeräte

- Nach einem Urteil des OLG Hamm (Urteil vom 20.05.2010, Az.: I 4 U 225/09) müssen auch spezielle Seiten für mobile Endgeräte (wie Smartphones) die Impressumspflicht erfüllen.
 - In dem zu entscheidenden Fall bot ein Diensteanbieter neben der üblichen Internetseite auch eine Webseite zum Abruf für Mobiltelefone und andere mobile Endgeräte an (WAP-Version). Auf dieser Internetseite befand sich kein Hinweis auf ein Impressum. Das Impressum konnte nur durch Anklicken eines weiter nicht kommentierten Symbols „≥“ aufgerufen werden.
 - Hierin sah das Gericht einen Verstoß gegen die Impressumspflicht, da der Nutzer nicht hinreichend informiert würde. Das verwendete Symbol sei für sich nicht aussagekräftig.

Impressumpflicht: Prüfpflichten

- Nach dem Urteil des OLG Hamm (Urteil vom 20.05.2010, Az.: I 4 U 225/09) sind Diensteanbieter, die Dritte für die Gestaltung und Präsentation eines Internetauftritts beauftragen, für deren Verhalten verantwortlich.
 - Der Diensteanbieter haftet gegenüber den Nutzern auch dann für Rechtsverletzungen, wenn er keine Kenntnis von der Darstellung des Angebots hat. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Betreiber einer Handelsplattform ein Angebot automatisch für den Abruf durch mobile Endgeräte optimiert. Beim mobilen Abruf wurde das Impressum nicht angezeigt. Hier haftet der Anbieter des Angebots wettbewerbsrechtlich. Auf sein eigenes Verschulden kommt es nicht an.
- Für die Praxis: Ein Diensteanbieter sollte die von einem Dritten gestaltete Internetseite auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen überprüfen.

Impressumspflicht: Soziale Medien

- Nach einem Urteil des LG Aschaffenburg (Urteil vom 19.08.2011, Az.: 2 HK O 54/11) haben auch Nutzer von „Social Media“, wie Facebook-Accounts nach § 5 TMG, die Impressumspflicht zu erfüllen, wenn die Accounts zu Marketingzwecken benutzt werden und nicht nur eine reine private Nutzung vorliegt.
 - Im zu entscheidenden Fall führte das Gericht weiter aus, dass nach § 5 TMG der Dienstanbieter mit Namen, Anschrift und bei juristischen Personen die Rechtsform sowie der Vertretungsberechtigte leicht erkennbar sein müsse, was vorliegend nicht der Fall war. Hier wurde auf ein Impressum auf der Internetseite des Unternehmens verlinkt. Wenn also auf ein Impressum verlinkt würde, so das Gericht, müsse dort auch angegeben werden, dass sich dieses Impressum auch auf die Facebook-Seite beziehe.

Impressumspflicht: Soziale Medien

- Nach einem Urteil des LG Aschaffenburg (Urteil vom 19.08.2011, Az.: 2 HK O 54/11) haben auch Nutzer von „Social Media“, wie Facebook-Accounts nach § 5 TMG, die Impressumspflicht zu erfüllen
 - Bei Twitter hat man überhaupt keine Möglichkeit ein Impressum direkt einzubinden. Es muss daher zumindest sichergestellt werden, dass das verlinkte Impressum sich ausdrücklich auch auf die angebotenen Social Media Seiten bezieht.

Haftung im Internet

- Anbieter können im Internet in drei verschiedenen Formen auftreten:
 - Als Content-Provider, [§ 7 TMG](#),
 - als Access-Provider, [§§ 8, 9 TMG](#),
 - als Host-Provider, [§ 10 TMG](#).



Haftung für eigene Informationen

- Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten gemäß [§ 7 Telemediengesetz \(TMG\)](#) nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- Eigene Informationen
 - Informationen, die selbst erstellt wurden.
 - Von Dritten stammende Informationen sind, wenn der Provider sich die Informationen zueigen macht.
- Abgrenzung zu fremden Informationen:
 - Entscheidend ist, ob die Inhalte aus der Sicht eines objektiven Dritten dem Erklärenden zugerechnet werden können.

Haftung für fremde Informationen

- Der Host-Provider (oder auch Service-Provider) stellt Dritten auf einem Server Speicherplatz zur Verfügung.
- Gem. [§ 10 TMG](#) sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben.
- Den Host-Provider trifft nach [§ 10 TMG](#) keine Verantwortung, sofern er bei Kenntniserlangung unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Haftung für fremde Informationen

- § 10 Absatz 1 TMG enthält eine Haftungsprivilegierung: Nach dieser Vorschrift haftet ein Diensteanbieter nicht für fremde Informationen, wenn er keine Kenntnis von Rechtsverstößen hat und die Rechtsverstöße auch nicht „offensichtlich“ sind.
- Werden fremde Inhalte von einem Diensteanbieter allerdings erst ausgewählt und dann ins Netz gestellt, spricht dies dafür, dass es sich um eigene Inhalte handelt, für die eine vollumfängliche Haftung besteht.

Haftung für fremde Informationen

- Nach der „chefkoch.de“-Entscheidung des OLG Hamburg (Urteil vom 26.09.2007) bzw. der Entscheidung des BGH (Urteil vom 12.11.2009) macht sich ein Portalbetreiber die auf einer Internetseite eingestellten Inhalte durch einen Hinweis zueigen, dass die Redaktion die Inhalte sorgfältig überprüfe und eine regelmäßige Prüfung von 30 ehrenamtlichen Moderatoren auf Rechtsverletzungen erfolge.



Haftung für fremde Informationen

- Soweit Inhalte veröffentlicht werden, die von Dritten stammen und die sich der Diensteanbieter nicht zueigen macht, indem er sie als eigene Informationen zur Verfügung stellt, sollte eine Distanzierung zu diesen fremden Inhalten in Form eines ausdrücklichen Hinweises wie beispielsweise eines Disclaimers erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG zur Anwendung kommt. Ein solcher Disclaimer könnte wie folgt lauten:

„Wir stellen auf dieser Internetseite Beiträge Dritter zusammen. Soweit einzelne Beiträge Rechte Dritter verletzen oder aus anderen Gründen rechtswidrige Inhalte enthalten, ist für den Rechtsverstoß der jeweils genannte Verfasser verantwortlich. Eine inhaltliche Verantwortung – gleich welcher Art – übernehmen wir nicht.“

Aufgaben für das Selbststudium

1. Erstellen Sie ein Muster-Impressum für eine Aktiengesellschaft.
2. Erstellen Sie ein Muster-Impressum für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).
3. Überlegen Sie, wie die Impressumspflicht im Rahmen eines eigenen Internetauftritts umzusetzen ist und was bei einer geschäftsmäßigen Nutzung in sozialen Medien zu berücksichtigen ist.
4. Sie wollen ein Portal im Internet anbieten, was ist hinsichtlich der Haftung zu bedenken?

Literatur und weiterführende Quellen

- *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Aufl., München 2015.
- *Härting*, Internetrecht, 5. Aufl., Köln 2014.
- *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, 7. Aufl., Heidelberg 2011.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies